

BGer 2C_142/2021 vom 24. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_142_2021

FR: TF 2C_142/2021 du 24 février 2021

IT: TF 2C_142/2021 del 24 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ hat am 6. Februar 2021 gegen die Abänderung vom 3. Februar 2021 der Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie des Kantons Bern bei dessen Bildungs- und Kulturdirektion Beschwerde eingereicht. Mit der Änderung wurde ab dem 10. Februar 2021 die Maskentragpflicht auf Schülerinnen und Schüler im fünften und sechsten Schuljahr der Primarstufe ausgedehnt. Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern übermittelte die Eingabe am 10. Februar 2021 an das Bundesgericht, da im Kanton Bern gegen kantonale Erlasse kein Rechtsmittel offenstehe.

E. 2.1

Am 12. Februar 2021 fragte die Bundesgerichtskanzlei A. _____ an, ob er mit der Behandlung seiner Eingabe an die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern durch das Bundesgericht einverstanden sei. Am 22. Februar 2021 teilte A. _____ mit, dass er auf eine weitere Behandlung seiner Eingabe verzichte.

E. 2.2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter (hier der Präsident) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er befindet dabei auch über die Gerichtskosten und die Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe bedingungslos zurückgezogen, womit das Verfahren abgeschrieben werden kann. Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 2 . Satz BGG) und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.